

Nr 27 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Gemeindeverbändegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gemeindeverbändegesetz, LGBl Nr 105/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 68/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "bestimmter einzelner Aufgaben der Gemeinde" durch die Worte "bestimmter Gemeindeangelegenheiten" ersetzt.

1.2. Im Abs 2 und 5 wird jeweils das Wort "Aufgaben" durch das Wort "Angelegenheiten" ersetzt.

1.3. Im Abs 5 wird jeweils das Wort "Aufgabenbereiches" durch das Wort "Wirkungsbereiches" ersetzt.

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird in der lit b das Wort "Aufgaben" durch das Wort "Angelegenheiten" ersetzt.

2.2. Abs 2 und 3 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

"(2) Gemeindeverbände können zur Besorgung von Angelegenheiten sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereichs gebildet werden."

3. In den §§ 3 Abs 3, (§) 4a, 6 Abs 3, 7 Abs 3, 9 Abs 2 und 15 wird jeweils das Wort "Aufgaben" durch das Wort "Angelegenheiten" ersetzt.

4. Im § 4a Abs 1 wird das Wort "Aufgabenübertragungen" durch die Wortfolge "Übertragungen von Angelegenheiten" ersetzt.

5. Im § 5 Abs 2 wird die Wortfolge "der Aufgaben des Gemeindeverbandes" durch die Wortfolge "der übertragenen Angelegenheiten" ersetzt.

6. § 12 entfällt.

7. Im § 13 Abs 1 werden die Worte "seine Aufgaben" durch die Wortfolge "die ihm übertragenen Angelegenheiten" ersetzt.

8. Im § 15 wird die Wortfolge "der ihm zugewiesenen Aufgaben" durch die Wortfolge "der ihm übertragenen Angelegenheiten" ersetzt.

9. Im § 16 Abs 2 werden die Worte "der Aufgaben" durch die Wortfolge "der dem Gemeindeverband übertragenen Angelegenheiten" ersetzt.

10. Im § 18 wird angefügt:

"(6) Die §§ 1 Abs 1, 2 und 5, (§) 2 Abs 1 und 2, 3 Abs 3, (§) 4a, 5 Abs 2, 6 Abs 3, 7 Abs 3, 9 Abs 2, 13 Abs 1, 15 und 16 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs 3 außer Kraft. § 12 tritt mit 1. Jänner 2014 außer Kraft."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die Novellierung des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes dient der Umsetzung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem zur Stärkung der Rechte der Gemeinden das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, BGBl I Nr 60/2011. Im Wesentlichen werden zwei Neuerungen verankert: Die Beschränkung auf einzelne Angelegenheiten als Wirkungsbereich eines Gemeindeverbandes, gleich ob durch Gesetz oder auf gesetzlicher Basis durch Vollzugsakt oder durch Vereinbarung gebildet, entfällt (Z 1.1). Durch Vereinbarung gegründete Gemeindeverbände können nicht nur Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs, sondern Angelegenheiten des eigenen und/oder auch des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zum Gegenstand ihres Wirkungsbereichs haben (Z 2.2).

Dass künftig anstelle von zu besorgenden "Aufgaben" von "Angelegenheiten" und anstelle von "Aufgabenbereich" von "Wirkungsbereich" die Rede sein soll (Z 1.2 usw), ist eine semantische Anpassung an die nunmehr geltende Textierung des Art 116a B-VG, ohne dass daraus normative Konsequenzen abzuleiten wären.

Eine landesgesetzliche Grundlage für Vereinbarungen der Gemeinden untereinander auf Basis des neuen Art 116b B-VG ist im Gesetzesvorschlag nicht vorgesehen. Die Interessensvertretungen der Gemeinden sehen angesichts des bereits bestehenden § 48 GdO 1994 betreffend Verwaltungsgemeinschaften insoweit keinen Handlungsbedarf.

Dem in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, vorgesehenen Entfall der Vorstellung mit Wirkung ab 1.1.2014 wird noch in einer eigenen Novelle Rechnung zu tragen sein.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 116a Abs 4 B-VG.

### 3. EU-Konformität:

Zum Gegenstand besteht kein Unionsrecht.

### 4. Kosten:

Die vorgesehenen Regelungen verursachen keinen Zusatzaufwand bei den Gebietskörperschaften.

### 5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Gegen das Gesetzesvorhaben wurden keine Einwände erhoben. Ein Verlangen auf Befassung eines Konsultationsgremiums wurde nicht gestellt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.